



Der Hoch Frey Herrlich Sugenauischen Herrschaft Krauß zur Zeit Verordneter Verwalter. Ich George Magische, Urtkünde und Bekenne

hiermit Öffentlich, in sonderheit aber wo Noth: Das auf geschehenes Ansuchen und Bitten, des Ehrenvesten und Künst-
reichen Herrn Gottlieb Trümmers, Organisten und Psalterspielers alhier zu Krauß, vor mir versinnbar sind: Der Wohlgewürdige Herr Herr Gottfried Obergard,
Klarner in Reichart, im Titel Herr Johann Dabats, Königl. Craysischen Amtes Commisarius; Und haben mit ausdrückten Händen, auf den weichen Armen
und außgesetzten Fingern zu Gott, Vermittelt ihres geliebten Corporalischen Eydes, was Recht ist, bezüget und an dergestalt, was das Ihnen wohl beliebt
und wahr sey, das Dinstags Zeiger Johann Gottlieb Trümmer, von dem son benannten Herrn Gottlieb Trümmer, eine gewisse Zeit langem Organist
schen und Psalterspielern, als seinem natürlichen Vater, im Frauen Maria Elisabeth Trümmerin, geborene Müllerin, Tit: Herrn Johann Müllers, Ambtmanns
in Speyer, Tochter, im Königl. Craysischen Amte, gelagter, gebohrner Tochter, als seiner Lieblichen Tochter, davon seinen Eltern, nach dem Erbgesetzlichen
und Circulirlichen auß einem besten Kinnem und Leinzen Ehebett, gültiger deutscher Nation, nachlicher Ankinft und Art, Recht Licht, Eyn und Eulig alhier in
Krauß Anno 1703. den 11. September zugezeugt und geborenen, auß davor den 13. Dito getauffet sey, und die als dalden gewes, auß sonsten von Ihren all-
erhöht, die anders nichts, als was sich zu Ihren güttem nachzusagen wünten. Alldieweil dem auß mir dalden ein anders nicht bewußt, und ich
der Oberwachten Eydlischen Aussage halber im Glaubwürdigkeit Ländschafft alles, was das versinset worden; So habe dalden von Recht und Billigkeit was
wegen nicht verweigern solten noch wollen. Ist im gelangt Jerusalem an Männiglichem, was Dandis, Amtes, Dignitäten und Eym die sind, so mit Ihn
ihm oftanen Trünke ersucht werden müsten, mein Dinstags Freund und Leinzen bitten, die gewisse Commisarius Johann Gottlieb Trümmer wegen seiner
Unbedachtlichen Eulischen Dabats und nachlicher Ankinft außs beste Decommendat zu halten, Ihn aller Duten wo es Gelegenheit von Ihn giebat, und so
es gebühlich seyn und begabren würde (wie er niemandes Leibigen) im Bürgerrecht, Eulischen Handwerks Zünfte, Zinsen und Forderungen, willig
auß, und anzunehmen, auß sonsten Ihme Dandis und Förderung, Dinst und gütigen Willen wiederzugeben zu lassen, damit er seiner Eulischen Ge-
bürt, auß seiner frommen Eltern wegen, was dieser unimar Wohlmeinenden Vorbitter fruchtbarlich gütigen möge. Das ein ich im Männiglich
Dandis ersuchung nach, in alle Wege ganz willig und sonsten in allem Gütten fründlich zuzustehen erbötig. Zu wasser Urtkünde habe ich
dies in Dinst unter meiner eigensändigen Hantenschrieff und dem mir vertrauten Hofschreibers: Jungerl auß den Dinsten und verhalten wollen. So
geschahen zum Krauß. den 8. November. Anno 1706. 83.

George Magische